

Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe

Expert_innenrunde
im Dialogforum Pflegekinderhilfe

Berlin

Bearbeitungsstand:

Erstvorlage zur Diskussion zum 23.11.2015

(Erste) Überarbeitung nach Rückmeldung der Expert_innenrunde

Stand: 5.12.2015

Rahmung

Die Vollzeitpflege ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, die mit ihrer vielfältigen Ausgestaltung auch eine Sonderstellung einnimmt. Sie bezieht sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen, **übernimmt für das Gesamtsystem erzieherischer Hilfen unterschiedliche Funktionen und sollte daher fachpolitisch mehr Beachtung finden**. Die Pflegekinderhilfe hat zudem quantitativ an Bedeutung gewonnen (vgl. die Expertise im Rahmen des Dialogforums von Müller/Artz 2015). Der Stellenwert der Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung ist allerdings auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Die Pflegekinderhilfe ist Bestandteil der Hilfen zur Erziehung und weist viele Schnittstellen zu anderen Hilfen auf, zugleich ist sie etwas Besonderes. Denn Pflegefamilien sind eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, private Familienform und Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration. Den Pflegekindern, den Herkunftsfamilien und den Pflegefamilien werden dann mit der Unterbringung komplizierte Aufgaben zugemutet. Um diese Aufgaben konstruktiv bewältigen zu können, benötigen sie Unterstützung und Beratung durch professionelle Soziale Dienste, bei gleichzeitigem Respekt vor dem privaten Leben der Kinder und der Familien.

Daher ist es bei der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wichtig, **Anschlüsse an die Reformen im Bereich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung zu halten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe abzusichern**. Zudem erscheint es in modernen Gesellschaften zunehmend wichtiger bei der Frage nach dem für das fremduntergebrachte Kinde passenden Lebensorts, die Vielfalt von individuellen und familiären Lebensformen anzuerkennen und – bundesweit wie lokal – Strukturen sowie Konzepte dementsprechend auszulegen. Die Berücksichtigung des vollen Spektrums und der Vielfalt des familialen Lebens in unserer Gesellschaft ist unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund der Einbettung der Pflegekinderhilfe in das Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung und ihrer Besonderheiten können in der Fachliteratur **für die gute Entwicklung von Pflegekindern vier zentrale Dimensionen, die deren Entwicklung nachhaltig beeinflussen**, benannt werden.

Diese spielen sowohl in den Rückmeldungen aus der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe als auch bei den Literaturexpertisen von Diana Eschelbach (2015) und Christian Erzberger (2015) eine herausragende Rolle. Es handelt sich um folgende Dimensionen:

1. Kontinuitätssicherung und Berechenbarkeit des Lebensortes für Kinder
2. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Herkunft und Beheimatung für Kinder
3. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
4. Qualitätsentwicklung des Pflegekinderhilfe und Erhöhung der Gesamtrationalität des Systems

Kontinuitätssicherung und Berechenbarkeit des Lebensortes für Kinder

Die unangefochtene Beständigkeit einer sicheren Bindung wird in der – sowohl theoretisch als auch empirisch gut abgesicherten – Bindungstheorie als zentrale Voraussetzung für psychische Sicherheit von Kindern angesehen (Grossmann & Grossmann 2014; Otto & Keller 2014). Wiederholte Beziehungsabbrüche und Ortswechsel stellen einen eigenständigen Risikofaktor für eine gute Entwicklung

und eine besondere Belastungsquelle für Kinder dar (zusammenfassend: Kindler/Küfner/Thrum 2011: 345–354; s.a. Thrum 2007). Diskontinuität ist somit eine besondere Belastung für alle Heranwachsenden und ein Risikofaktor für eine gute Entwicklung. Bei anhaltender Instabilität sind deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe zu erwarten, dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons, James, Monn u.a. 2010).

Generell muss abseits besonderer Belastungssituationen aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrehtediskussion und den Forschungen zur Entwicklung von Heranwachsenden festgehalten werden, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben jedes Kindes Kontinuität als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort sowie möglichst in der Vermeidung von Brüchen in Biografien konkretisiert. Kontinuitätssicherung ist somit eine der zentralen Forderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die **Stabilität und Berechenbarkeit des Lebensortes und Lebensfeldes** sind im Umkehrschluss Faktoren, die eine gute Entwicklung von Kindern positiv beeinflussen. Stabilität ist eine Voraussetzung, damit überhaupt die Chance besteht, dass sich sichere Bindungen und Ressourcen bei Kindern entwickeln können.

Dies trifft erst recht für Kinder zu, die Gefährdungen ausgesetzt sind. Der für das Dialogforum erstellten Expertise von Müller und Artz zufolge sind die häufigsten (Haupt-)Hilfeanlässe, die zur Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie führten, mit 23 % die Gefährdung des Kindeswohls (z.B. durch Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie) sowie mit 20 % die Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. der Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung oder Tod) (Müller/Artz 2015: 9). Somit kann man davon ausgehen, dass es sich bei Pflegekindern um eine besonders belastete Gruppe handelt. Auch speziell für die Pflegekinderhilfe ist der oben skizzierte Zusammenhang ebenfalls vielfach nachgewiesen (Lawrence, Carlson & Egeland 2006).

Diese grundlegende Erkenntnis, dass Kinder nicht in Situationen anhaltender Ungewissheit leben dürfen, gewinnt somit für Heranwachsende, die zeitweilig oder dauerhaft nicht bei ihren Herkunftseltern aufwachsen können und in Pflegefamilien leben, an besonderer Bedeutung. Neben einer klaren Perspektiventwicklung und Sicherheit über den Lebensmittelpunkt ist für die Entwicklung dieser Kinder eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Herkunft zentral. Vor dem Hintergrund, dass Kinder immer Kinder ihrer biologischen Eltern bleiben, ergibt sich die Anforderung, dass Identitätsfragen für Kinder, die (zeitweise) oder dauerhaft in Pflegefamilien leben, immer wieder ausbalanciert werden müssen und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Neben Aufgaben und Themen sowie Bedürfnissen wie Kontinuität und Verlässlichkeit treten **aus der Perspektive von Pflegekindern besondere Entwicklungsaufgaben** auf, die mit komplizierten identitätsbezogenen Fragen und Normalitätsbalancen zu tun haben (vgl. Gassmann 2010). Für die Bewältigung dieser pflegekinderspezifischen Entwicklungsaufgaben ist daher die Einbeziehung der Herkunftseltern elementar. Um solche Entwicklungsaufgaben bearbeiten zu können, brauchen aber Kinder, die tief in der Pflegefamilie beheimatet sind und eine sichere Bindung zu den Pflegeeltern entwickelt haben, auch die Gewissheit, nicht gegen ihren Willen aus dem Pflegeverhältnis herausgerissen zu werden oder in ständiger Unsicherheit des zukünftigen Lebensortes leben zu müssen.

Das besondere Potenzial von Pflegefamilien für Kinder findet sich zentral in der notwendigen Kontinuität, z.B. ausgedrückt im Aufbau von verlässlichen, privaten Beziehungen. Auf der anderen Seite

sind diese Unterbringungsformen anfälliger auch für destruktive Auseinandersetzungen mit der – immer wichtig bleibenden – Herkunftsfamilie. Daher ist eine Betrachtung des Aufwachsens von Kindern in der Pflegekinderhilfe immer in der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration sinnvoll, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich entwickeln kann. Das schließt ein gutes „Matching“ durch die Sozialen Dienste mit ein, was beinhaltet, dass die Pflegefamilien in Bezug auf die Bedürfnisse des konkreten Pflegekindes geeignet sein müssen und dementsprechend ausgesucht und begleitet werden. Dies heißt auch, dass Pflegeeltern mitwirken müssen und einen Anspruch auf Fort- und Weiterbildung haben.

Zudem zu berücksichtigen ist, dass Kinder in mehrfacher Hinsicht von Erwachsenen abhängig sind. Pflegekinder haben diese Abhängigkeit oft deutlich schmerzhafter erfahren als Kinder, die ohne biografische Brüche aufwachsen konnten. Wo sie erfahren haben, dass ihre Bedürfnisse vernachlässigt und ihre Stoppsignale übergangen wurden, sind sie für die Asymmetrie der Machtverhältnisse gegenüber den Erwachsenen in besonderer Weise sensibilisiert. Daher muss neben der Kontinuitätssicherung und der Verbesserung der Förderung der Erziehungskompetenz von Herkunftseltern wie Pflegeeltern die **altersangemessene Beteiligung und Information von Pflegekindern** als zentraler Faktor für das Gelingen des Aufwachsens in Pflegeverhältnissen angesehen werden. Pflegekinder sind aufgrund ihrer vielfach gemachten Vorerfahrungen besonders darauf angewiesen, dass sie in angemessener Weise informiert und beteiligt werden sowie Wertschätzung erfahren, auch wenn sie Schwierigkeiten haben und machen. Um ihr Verständnis und ihre Zustimmung muss auch dann gewonnen werden, wenn Entscheidungen gegen ihre Wünsche unvermeidbar waren.

Eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Herkunft und Beheimatung für Kinder

Sehr ungünstig für die Entwicklung von Kindern in Pflegefamilien ist es somit, wenn die Kinder über lange Zeiträume keine Gewissheit haben – sei es bezüglich der Rückkehr und Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie, sei es bezüglich der Absicherung des dauerhaften Lebens in der Pflegefamilie. Vor allem Partizipation in allen Phasen des Lebenslaufes erhöht weiterhin die Stabilität der Lebensverhältnisse und schafft zudem eine bessere Passung oder einen konstruktiven Abgleich zwischen Betreuungs- und Lebensarrangements sowie den Wünschen, aber auch Befürchtungen der Pflegekinder.

Ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ist es daher, dass **Herkunftsfamilien systematischer unterstützt und begleitet werden** als dies bisher in der Durchführungspraxis der Jugendämter in Deutschland der Fall war (siehe z.B. positive Erfahrungen mit systematischen Stützungsprogrammen in den Niederlanden z.B. Portengen/van der Neut 1999). Kontinuitätssicherung bedeutet für die Jugendhilfe zunächst, Brüche in Biografien zu vermeiden und zielt daher auf die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-) Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie. Hier geht es um die Zuständigkeit, die Präzisierung und Verbindlichkeit der in § 37 Abs. 1 SGB VIII geforderten Beratung und Unterstützung der Eltern sowie um die notwendige Kooperation zum Wohle des Kindes. Diese Aufgabe der Jugendhilfe beinhaltet „mehr als das bloße ‚Management des Umgangs‘ zwischen Eltern und Kind“ (Helming/Wiemann/Ris 2011: 525). Die intensive Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilien muss unabhängig vom Le-

bensmittelpunkt des Kindes – vor und während und nach einem Pflegeverhältnis sowie auch beim Ausschluss einer Rückkehr – erfolgen.

Auch wenn eine (dauerhafte) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bedürfen die Herkunftseltern – systematisch verankert – weiterhin einer guten Unterstützung: In der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung der Umgangskontakte. Kontinuitätssicherung bedeutet dann aber auch – immer unter Maßgabe von Kindeswohl und Kindeswille – die möglichst **gleichzeitige Anerkennung und (zivilrechtliche) Absicherung des neuen Lebensmittelpunktes des Kindes in der Pflegefamilie**.

Es muss konstatiert werden, dass neue und erhebliche Verhaltensprobleme, die als Notsignale der Kinder verstanden werden können, sich insbesondere bei Wechseln entwickeln, wenn die Kinder schon längere Zeit in der Pflegefamilie gelebt haben und dort tiefe Bindungen entstanden sind (siehe oben). Je nach Einzelfall kann es das Ziel der Arbeit mit den Herkunftseltern dann bspw. sein, dem Kind eine sichere und zuverlässige Bezugsperson zu bleiben und/oder dem Kind die Erlaubnis zu geben, in der Pflegefamilie leben zu können. Eine starke Orientierung an den Signalen der Kinder zu ihrer Beheimatung und dann gegebenenfalls auch eine stärkere rechtliche Absicherung von auf Dauer angelegten Pflegeformen für das Kind muss somit neben einer stärkeren, verbindlichen Herkunftselternarbeit in den Vordergrund gerückt werden. Hierbei geht es unter anderem darum, dem Kind, wenn es in der Pflegefamilie eine Beheimatung gefunden hat, die Kontinuität dieser entstandenen Bindungen zu sichern und vor (wiederholten) Herausgabeverlangen und immer neuen Gerichtsverfahren mit allen verbunden Unsicherheiten und Brüchen zu schützen. Auch die rechtliche Stellung der Pflegepersonen im Hinblick auf ihre Absicherung, Befugnisse und ihre Beteiligung an Verfahren sollte geprüft und überdacht werden.

Das Fehlen von Verbindlichkeiten zur Restabilisierung der Herkunftsfamilien, wenn es um eine befristete Inpflegenahme mit Rückkehroption gehen soll einerseits, und bei der Absicherung von Pflegeverhältnissen – in denen faktisch die Pflegeeltern die dauerhafte Verantwortung für das Kind übernehmen – andererseits, hatte schon Jürgen Blandow (2004: 204) vor über 10 Jahren angemahnt.

Beide sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten zur Reform der Pflegekinderhilfe müssen hinsichtlich der wechselseitigen Beeinflussung der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration zusammengedacht werden. **Kontinuierliche verbindliche Herkunftselternarbeit stellt nicht Pflegeverhältnisse in Frage und eine bessere zivilrechtliche Absicherung eines auf Dauer ausgelegten Pflegeverhältnisses macht nicht die begleitende Herkunftselternarbeit überflüssig.**

Zentral ist dabei die – für alle Beteiligten transparente und klare – Hilfe- und Perspektivplanung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens. Ist eine Inpflegegabe notwendig oder das Mittel der Wahl, so ist zu prüfen, ob es sich um eine kurzzeitige Intervention zur Krisenbewältigung handelt, ob also eine Rückführung geplant ist, oder ob die Inpflegegabe voraussichtlich „auf längere Zeit“ angelegt sein soll. In § 36 SGB VIII ist geregelt, dass die Perspektivklärung Teil der Hilfeplanung ist, an der alle zu beteiligen sind. Hier ist es wichtig, dass die Sozialen Dienste die Familien begleiten. Unbedingt notwendig ist Transparenz gegenüber der Herkunft- und der Pflegefamilie sowie den Kindern und Jugendlichen, so dass nicht unterschiedliche Botschaften gesendet bzw. falsche Versprechungen gemacht werden.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Die Grundlage von Partizipationserfahrungen ist, dass Pflegekinder **Wünsche und Befürchtungen äußern dürfen und diese wohlwollend gehört werden**. Ein zentrales Qualitätskriterium ist somit, ob Fachkräfte (und gegebenenfalls Pflegeeltern) Gesprächssituationen arrangieren, in denen das Pflegekind seine Gefühle und Gedanken ohne Angst vor Nachteilen frei äußern kann und auf ein aktives Interesse daran trifft.

Eine Schlüsselfrage für die Kontinuitätssicherung sind somit die **Signale der Kinder**. Ihre verbalen und non-verbalen Äußerungen müssen beachtet und ernst genommen werden. Ihre Partizipation an wichtigen Entscheidungen, das Gespräch mit ihnen von klein auf sind wichtig, damit sie das, was sie erleben und was mit ihnen geschieht, verstehen und in einem langen biografischen Prozess integrieren können (vgl. z.B. Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs 2005; Reimer/Wolf 2015; Reimer/Wolf 2011). Zu beachten ist hierbei auch, dass geäußertes Kindeswille und Kindeswohl nicht zwingend übereinstimmen und auch Entscheidungen gegen den Kindeswillen getroffen werden müssen. In diesem Spannungsfeld Entscheidungen zu treffen ist eine hohe fachliche Herausforderung – umso wichtiger ist es, dass solche Entscheidungen transparent sind und dem Kind gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder unvermeidbar sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre evtl. nachträgliche Zustimmung geworben werden.

Eine Grundvoraussetzung und ein in der Pflegekinderhilfe weiter zu konkretisierendes Thema ist die **dem Entwicklungsstand und dem Alter entsprechende angemessene Information**. Denn wenn sich Kinder nicht hinreichend informiert fühlen, dann fühlen sie sich ausgeliefert und es entstehen zusätzliche, vermeidbare Belastungen. Pflegekinder müssen daher über Entscheidungen und Planungen rechtzeitig informiert werden und zwar in einer ihnen verständlichen, ihr Alter und ihre Möglichkeiten berücksichtigenden Sprache. Die Information und Anhörung ist dabei auf eine wohlwollende Atmosphäre angewiesen, denn erst dann entsteht Vertrauen. Voraussetzung dafür ist, dass mit **alters- und entwicklungsangemessenen Methoden die Wünsche der Kinder und Jugendlichen erkundet werden**, um davon ausgehend auch eine fachliche Bewertung zu treffen, die in ihrem besten Interesse liegt.

Abseits der fachlichen Bewertungen müssen Kinder gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen auch als **Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse** ernstgenommen werden. Denn die Voraussetzung dafür, dass sich Pflegekinder auf ihre jeweilige Lebenssituation einlassen können, ist ihre systematische Beteiligung an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen: Orientiert an ihrem Alter und Entwicklungsstand und ihrer konkreten Situation bei der Inpfleggabe sind sie an den Entscheidungen über Art und Form der Hilfe, der ‚Wahl‘ der Pflegefamilie, an Entscheidungen über Umgangskontakte und zu Verbleibensentscheidungen sowie an der Wahl des Lebensortes nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses zu beteiligen.

Nach wie vor fehlen leicht **zugängliche altersgerechte Informationsmaterialien für Pflegekinder und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten**. Neben Beschwerdemöglichkeiten geht es vor allem auch um Möglichkeiten der Mediation und Vermittlung. Wirklich funktionierende Ombudstellen müssten in jedem Jugendamtsbereich zugänglich sein – gerade für Kinder, die in privaten Settings außerhalb ihrer Herkunftsfamilien aufwachsen und nicht auf institutionelle Beschwerdewege zurückgreifen können.

Schließlich ist Partizipation für Pflegekinder z.B. bei Ortswechseln und bei der **Gestaltung von Übergängen** von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel, die auch als bedrohlich erlebt werden, verarbeitet und selbst gestaltet werden können. Hier bedürfen die betroffenen Kinder, die leiblichen Eltern und die Pflegefamilien besonderer Unterstützung (vgl. z.B. aktuelle Forschungsprojekte der Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen; zuletzt gesammelt in Wolf 2015) beim Übergang in die Pflegefamilie, während der Zeit in der Pflegefamilie und beim Übergang aus der Pflegefamilie und allen weiteren Übergängen und Stationen. Die Mikrodaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Übergangsphasen zu Beginn der Inpflegegabe, während der Adoleszenz und bei Beendigung der Hilfe in einer Pflegefamilie (beim Übergang in das Erwachsenenalter) besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Heranwachsenden und die beteiligten Familien bedürfen (vgl. zum Beispiel die Forschungen des DJI, u.a. van Santen 2010). Dies bedeutet, dass der Prozess der Ablösung aus der Pflegefamilie ebenso wie Festlegung des konkreten Zeitpunkts des Hilfeendes eine ernst gemeinte Beteiligung der jungen Menschen erfordern und sich an deren Bedürfnissen orientieren müssen anstelle der in der Praxis weit verbreiteten Normalvorstellung der „Selbstständigkeit mit 18“ (Sievers/Thomas/Zeller 2015).

Qualitätsentwicklung und Erhöhung der Gesamtrationalität des Systems

Wir wissen in der Kinder- und Jugendhilfe sehr viel darüber, was junge Menschen für ein gutes Aufwachsen brauchen. Das gilt für Pflegekinder ebenso wie für Heimkinder oder die Ausgestaltung der Hilfen und Förderung in der Familie. Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht (2013) zeigte wieder, die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nur im Zusammenwirken von unterschiedlichen Institutionen und Diensten realisieren. Eine gute Pflegekinderhilfe muss deshalb immer auch eingebunden sein in Jugendhilfeplanungsprozesse vor Ort. Die Literaturoberrwertungen von Christian Erzberger (2015) und Diana Eschelbach (2015) im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe zeigen, dass wir in der Pflegekinderhilfe weniger ein Wissensproblem bzgl. der Gestaltung gelingender Hilfeprozesse und qualifizierter Dienste, sondern eher ein **Umsetzungsproblem in Verbindung mit mangelnden Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen sowie einigen rechtlich notwendigen Klarstellungen** vor Ort haben.

Eine Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe muss hier ansetzen, mit rechtlichen Änderungen und verbesserten Rahmenbedingungen für noch genauer zu definierende Qualitätsentwicklungsprozesse und Strukturen vor Ort. Diese fehlen ebenso wie stärker abgesicherte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftseltern, aber auch gesicherte Arbeit mit den Herkunftseltern und eine Absicherung der Pflegeeltern in rechtlicher Hinsicht sowie eine zivilrechtliche Absicherung von Pflegeverhältnissen, wenn Pflegekinder schon lange in einer Pflegefamilie leben. Die konkrete Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen wird sowohl über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen als auch durch die Professionalität bzw. Fachlichkeit der Fachkräfte entscheidend geprägt. Für die Entwicklung angemessener Unterstützungsleistungen im Bereich der Pflegekinderhilfe sind daher Veränderungen der Strukturen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und professioneller Haltungen und Praxen notwendig.

Die zur Zeit bestehenden gravierenden Unterschiedlichkeiten der Organisationsformen und Konzepte in der Pflegekinderhilfe sind nur zu verbessern, wenn der Ausbau und die Organisation des Pflege-

kinderbereichs nicht allein den ‚kommunalen Eigenlogiken‘ überlassen bleibt. Vom Gesetzgeber ist zu erwarten, dass er auch den Jugendämtern Rechenschaft über die Qualität ihrer Leistung abverlangt.

Eine **Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe** mit dem Fokus auf die oben ausgeführten zentralen inhaltlichen Bereiche muss die Angleichung der Organisationsformen, der konzeptionellen Ausgestaltung und der Personalausstattung im Blick haben. Damit geraten auch eine wünschenswerte Vereinheitlichung von Benennungen (z.B. im Interesse einheitlicher Betreuungs- und Finanzierungssettings beim Wechsel der Zuständigkeit) in den Blick sowie Vereinbarungen über konkrete, sich an den Bedürfnissen der Pflegekinder und den unterschiedlichen Erwartungen an Pflegefamilien orientierende Abgrenzungen zwischen Pflegeformen, die insbesondere die Eignungs- und Zuweisungskriterien betreffen. Zur notwendigen Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe gehört aber auch die **Entwicklung vergleichbarer Standards für die Unterstützung von Pflegefamilien**, denn neben der bedürfnisorientierten Ausdifferenzierung der Pflegekinderhilfe, die der Vielfalt der familialen Lebensformen Rechnung trägt, wäre das Augenmerk darauf zu richten, dass die Jugendämter und die im Pflegekinderbereich engagierten freien Träger vergleichbare Ausstattungsstandards erhalten und die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien nachvollziehbar und vergleichbar an die Pflegeform und die Bedürfnisse der Pflegekinder angepasst sind. Schließlich ist trotz vieler detaillierter Wissensbestände die Entwicklung eines integrierten, **eigenständigen, fachlichen Profils für Fachkräfte im Pflegekinderbereich** noch Entwicklungsgebiet. Eine erste Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung des Arbeitsfeldes als eigenständiger Bereich; eine zweite Voraussetzung betrifft eine gemeinsam von Ausbildungsstätten, Praxisforschungsinstitutionen und Verbänden betriebene Erarbeitung und Entwicklung eines eigenständigen Profils und dessen Erprobung in längerfristig angelegten Weiterbildungskursen. Daher muss der Qualifizierung der Fachkräfte mehr Beachtung geschenkt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung methodischer Kenntnisse, die den persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und Pflegeeltern betreffen. Eine entscheidende Rolle kommt außerdem einer bedarfsgerechten Qualifizierung anderer Beteiligter, insbesondere von Familienrichter_innen, von (Amts-)Vormündern und von Kinderschutzbeauftragten sowie von Personen im Arbeitsbereich der Umgangsbegleitung zu.

Vergleichbare Standards für die Unterstützung von Pflegekindern, Pflege- und Herkunftsfamilien sowie eine verbindliche Qualifizierung der Fachkräfte, die mit der Pflegekinderhilfe zu tun haben, werden eine Schlüsselstellung einnehmen. Bei der Ausgestaltung der oben skizzierten Handlungsnotwendigkeiten in der Pflegekinderhilfe wird ein eigenständiger oder in einen umfassenderen Bereich **eingebetteter Schwerpunktbereich „Pflegekinderforschung“** wichtig sein. Dafür braucht es eine verbindliche, langfristige Förderstruktur, die von tagesaktuellen Anforderungen losgelöst ist. Über die Grundlagenforschung hinaus wären dann Forschungsvorhaben zu initiieren und zu fördern, die sich auf die Alltagsprobleme aller Beteiligten beziehen und der praktischen Arbeit von Fachkräften förderlich sind.

Die Expert_innenrunde im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe und die eingesetzte Bundesländer-AG zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe bieten aktuell die Möglichkeit, Vorschläge zur qualitativen Weiterentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen in der Pflegekinderhilfe zu präzisieren. Die nachfolgenden auf den Diskursen der Expert_innengruppe im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe und den Literaturstudien von Christian Erzberger und Diana Eschelbach basierenden Forderungen an eine fachliche wie rechtliche Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe konkretisieren Anforderungen, die sich aus den obigen zentralen Dimensionen ergeben.

Literatur

- Aarons, G./ James, S./ Monn, A./ Raghavan, R./ a.o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70–80.
- Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim.
- BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin.
- Erzberger, Ch. (2015): Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Fachliche Forderungen. Bremen. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Eschelbach, D. (2015): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen. Expertise erstellt für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Gassmann, Y. (2010): Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Münster.
- Grossmann, K./ Grossmann, K. E. (2014): Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart.
- Helming, E./ Wiemann, I./ Ris, E. (2011): Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In: Kindler, H. Helming, E./ Meysen, T./ Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 613-665.
- Kindler, H./ Küfner, M./ Thrum, K./ Gabler, S. (2011): Rückführung und Verselbstständigung. In: Kindler, H./ Helming, E./ Meysen, T/ Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 614–665.
- Lawrence, C. R./ Carlson, E.A./ Egeland, B. (2006): The impact of foster care on development. In: Development and Psychopathology 2 18., S. 57–76.
- Müller, H./ Artz, Ph. (2015): Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII-Statistik. Mainz. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Otto, H./ Keller, H. (2014): Different Faces of Attachment: Cultural Variations on a Universal Human Need. Cambridge.
- Portengen, R./ van der Neut, B. (1999): Assessing family strengths: A family systems approach. In: Greef, R. (Ed.): Kinship foster care: An international perspective. London.
- Reimer, D./Wolf, K. (2011): Beteiligung von Pflegekindern. In: Kindler, H./ Helming, E./ Meysen, T/ Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 506-515.
- Reimer, D. / Wolf, K. (2015): Partizipation der Kinder als Qualitätskriterium der Pflegekinderhilfe. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/reimer_wolf_partizipation.pdf
- Sinclair, I./ Baker, C./ Wilson, K./ Gibbs, I. (2005): Foster children: where they go and how they do. London.
- Sievers, B./Thomas, S./ Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt am Main.
- Thrum, K. (2007): Ergebnisse der Pflegekinder-Fallerhebung des DJI. Arbeitspapier. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut. München.
- Van Santen, E. (2010): Pflegekind auf Zeit. In: DJI Bulletin 91, Heft 3, S. 21-23.
- Wolf, K. (Hg.) (2015): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn.

FORDERUNGEN AUS EXPERT_INNENRUNDE UND LITERATURANALYSEN

Zum Entstehungsprozess: Die folgenden Forderungen sind Ergebnis eines kontinuierlichen Prozesses im Dialogforum Pflegekinderhilfe: Zu Beginn wurden Haupt-Leitthemen aus den Rückmeldungen der Expert_innen eruiert. Diese haben die Struktur für die Literaturanalysen von Diana Eschelbach und Christian Erzberger vorgegeben. Sowohl aus diesen Literaturanalysen als auch aus den Ergebnissen der ersten Expert_innenrunde wurde dann ein Rahmen- und Forderungspapier entwickelt, das dann auf der zweiten Expert_innenrunde erneut zur Diskussion gestellt wurde.

Aus dieser Diskussion heraus wurden die Forderungen erneut überarbeitet. Im Sinne der größtmöglichen Transparenz sind die Forderungen nun mit Anmerkungen zur Debatte in der Expert_innenrunde versehen. **Aufgenommen wurden nur die Perspektiven und Wortbeiträge, die auf der Sitzung gemacht und dort vereinbart wurden.** Weitere thematische Anregungen, die nach dem Treffen eingingen, können zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden. Im Leitthema 3 konnte hingegen nur die eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen berücksichtigt werden, da hier keine Diskurszeit zur Verfügung stand.

Leitthema 1:

Kontinuitätssicherung und Perspektivklärung für und mit Kinder/n und Jugendliche/n

Kontinuität sichern

Kontinuität ist ein grundlegendes Bedürfnis **aller** Kinder, um sich gut entwickeln zu können. Dies trifft umso mehr für Pflegekinder zu, die eine besonders verletzbare Gruppe sind. Grundlegende Forderung ist daher die, dass dem elementaren Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuität auch in der Pflegekinderhilfe stärker Rechnung getragen werden muss. Dies muss sich sowohl in einer Stärkung der Arbeit mit Herkunftseltern als auch in der rechtlichen Absicherung von auf Dauer angelegten Lebensformen in Pflegefamilien niederschlagen (siehe Herleitung/Rahmung und konkreter unten).

1. Eine Schlüsselfrage für die Kontinuitätssicherung sind die **Signale der Kinder**. Ihre verbalen und non-verbalen Äußerungen müssen beachtet und ernst genommen werden. Gleichzeitig muss das Mitspracherecht der Kinder besser verankert werden. Orientiert an ihrem Alter und Entwicklungsstand und ihrer konkreten Situation bei der Inpflegegabe sind sie an den Entscheidungen über Art und Form der Hilfe, der ‚Wahl‘ der Pflegefamilie, an Entscheidungen über Umgangskontakte und zu Verbleibensentscheidungen sowie an der Wahl des Lebensortes nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses zu beteiligen.

Anmerkung: Es ist **Konsens** in der Expert_innenrunde, dass den elementaren Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen nach Kontinuität und Perspektivklärung, Anhörung und Mitspracherechte stärker in der fachlichen sowie in der rechtlichen und organisatorischen Absicherung Rechnung getragen werden muss.

Qualifizierte Hilfeplanung

1. Ein Schlüsselprozess für die Beförderung der obigen Ziele ist eine qualifizierte Hilfeplanung und eine angemessene Taktung der Hilfeplangespräche sowie eine **bedarfsgerechte Gewährung von geeigneten Hilfen** für Kinder & Jugendliche, Herkunftseltern und Pflegepersonen im Einzelfall.
2. Erforderlich ist eine **Klarstellung** – bspw. in § 27 SGB VIII –, **dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**; möglich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunftsfamilie oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt.

Anmerkung: Es besteht Konsens in der Expert_innenrunde, dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann. Auch bei Krisen in Pflegefamilien müssen zusätzliche Hilfen gewährt werden.

3. Zentral bei der Hilfeplanung ist dabei die – für alle Beteiligten transparente und klare – Perspektivplanung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens. Auch in unklaren oder strittigen Situationen ist der ASD zu verpflichten, eine vorläufige Prognose zu entwickeln. Bei der **Perspektivklärung** ist allerdings genauso wichtig, dass das Jugendamt die Familie begleitet und als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, so dass Transparenz gegenüber der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie gewährleistet ist. Hilfeplanung darf nicht nur unter der Gefährdungsperspektive stehen, sondern sollte auch eine Lebenslaufperspektiv-Planung beinhalten.
4. **Qualifizierte Hilfeplanung** ist das zentrale Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe. Sie muss transparent durchgeführt werden. Das Kind sowie alle für das Kind wichtige Personen müssen daran beteiligt werden. Es sollte geprüft werden, ob Zeitabstände für die Hilfeplangespräche gesetzlich vorgeschrieben werden sollten.

Anmerkung: In der Expert_innen-Runde bestand Konsens über die große Bedeutung der Hilfeplanung und dass einer qualifizierten Hilfeplanung zur Durchsetzung verholfen werden muss. Diskutiert wurde, wie dieses fachliche Steuerungsinstrument wirklich umgesetzt werden kann. Bezüglich der Frage nach einer gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Taktung gab es unterschiedliche Auffassungen.

5. Der Hilfeplanungsprozess sollte eine **fachlich fundierte Diagnostik** beinhalten, die explizit verstehende sozialpädagogische Zugänge sowie ggfs. eine Kooperation mit / Hinzuziehung von anderen Disziplinen eröffnet. Vor allem bei den Fristen zur Erstellung von Diagnosen ist das **kindliche Zeitempfinden wesentlich zu berücksichtigen** und sind die Signale sowie Sichtweisen der Kinder verpflichtend miteinzubeziehen (siehe Kap. Beteiligung).

Anmerkung: Konsens bestand in der Expert_innen-Runde darüber, dass zur qualifizierten Hilfeplanung immer sozialpädagogische Diagnostik gehört und es Fälle gibt, in denen wir multiprofessionelle Perspektiven (bspw. Hinzuziehung psychiatrisch-medizinischer Diagnostik) unbedingt brauchen und die Perspektiven gut zusammenkommen müssen. Unterschiedliche Akzentuierungen gab es in der Runde darüber, ob die Hinzuziehungen weiterer Disziplinen in der Mehrheit der Fälle oder in Einzelfällen vorgenommen werden sollte.

Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern im Interesse des Kindes

1. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen muss die **Arbeit mit den leiblichen Eltern** klarer gesetzlich betont werden, auch dann, wenn das Kind dauerhaft außerhalb der Familie aufwächst. Diese Arbeit muss das Ziel der Klärung, der Unterstützung und ggfs. der (Wieder-) Herstellung der Erziehungsfähigkeit haben.
2. **Rückführungen** müssen – gesetzlich verankert – immer mit einer intensiven Arbeit mit den Herkunftseltern verbunden sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – gewährleistet sein. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Herkunftselternarbeit ausgestattet sein.
3. Herkunftseltern haben auch dann ein **Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt** und eine Rückführung nicht angestrebt wird. Dieser Anspruch muss gesetzlich deutlicher werden.
4. Angestrebt werden sollte eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein **Konzept der Elternarbeit**, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern vorzulegen.
5. Damit die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des § 37 Abs. 1 SGB VIII nicht ins Leere läuft, sollte **zur besseren Verankerung der Elternarbeit rechtlich** festgelegt werden
 - dass Elternarbeit auch nach der Entwicklung einer dauerhaften Perspektive stattfinden soll,
 - dass neben der Inobhutnahme oder Vollzeitpflege bei Bedarf auch zusätzliche geeignete Hilfen für die Herkunftseltern (weiter) zu gewähren sind,
 - dass die Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Rückführungen verpflichtend ist,
 - ein subjektiver Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung und Unterstützung auch bei einer langfristigen Unterbringung des Kindes außerhalb der Familien („Beratung und Unterstützung bei Fremdunterbringung von Kindern“)

Anmerkung: In der Expert_innen-Runde bestand Konsens, dass die Arbeit mit Herkunftseltern klarer verankert werden muss. Es gab ein eindeutiges Votum, dass es einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern auch bei langfristiger Perspektive des Verbleibes vom Kind in einer Pflegefamilie geben muss, ebenso wie die Möglichkeit paralleler Hilfen. Betont wurde auch, dass der Fachdienst stärker verpflichtet werden muss, diese Arbeit verbindlich und nachweislich zu leisten.

Diskutiert wurde über die Verortung der Ansprüche. Bei derzeitiger Rechtslage wurde mehrheitlich dafür plädiert, dies weiterhin in § 37 SGB VIII zu verorten und hier weitere Klarstellungen vorzunehmen. Diese Platzierung wäre aber bei einer Gesamtreform des SGB VIII neu zu justieren, da dann evtl. Rechtsansprüche von Eltern und von Kindern in unterschiedlichen Paragraphen zu regeln wären.

Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensperspektive des Kindes in der Pflegefamilie

1. Leitmotiv für einzelne Regelungen **für die speziellen Fälle der langjährigen Beheimatung von Kindern in Pflegefamilien** sollte die möglichst wenig konfliktverschärfende Wirkung im Verhältnis zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie sein und dann die bessere Verzahnung der zivilrechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern, die in Pflegefamilien leben und dort bleiben

möchten, mit der jugendhilferechtlichen Entscheidung zur Befristung oder Verstetigung von Pflegeverhältnissen (§ 37 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VIII). Damit für die Familiengerichte eine erkennbare Verbindung zu den bereits bestehenden Vorgaben des SGB VIII, insbesondere aus § 37 Abs.1 S.4. SGB VIII entsteht, erscheint es sinnvoll, einen **kongruenten Wortlaut im BGB** aufzunehmen, der da lautet: „eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive“.

2. Hintergrund: Kindern, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, müssen bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätsabsicherung in dieser Lebensform gewährt werden. Verlangen leibliche Eltern die Herausgabe eines langjährig in Pflege befindlichen Kindes, so errichtet die Rechtsprechung vielfach eine zu hohe Schwelle, wenn über die Frage eines Verbleibs des Kindes in seiner sozialen Familie zu entscheiden ist. Daher scheint eine gesetzliche Regelung im BGB notwendig, die die **zivilrechtliche Absicherung von Pflegeverhältnissen durch das Familiengericht ermöglicht, die an der Kindeswohldienlichkeit ausgerichtet ist**. Es handelt sich hier um eine **Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensformen in einer Pflegefamilie, wenn für das Kind entsprechend § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine dauerhafte Lebensperspektive in der Pflegefamilie entwickelt wurde**. Diese könnte verortet sein in § 1632 BGB. Eine solche Dauerverbleibensanordnung kann dann wieder aufgehoben werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Anmerkung: Die Knüpfung an die Kindeswohldienlichkeit als Schwelle sowohl bei Begründung einer Dauerverbleibensanordnung als auch bei einer Auflösung ist der Kompromiss – als absolute Mindestanforderung –, auf den sich in der Expert_innenrunde in der Debatte am 23.11.2015 geeinigt werden konnte.

Es existieren jenseits dieser Einigung auf der Sitzung deutlich weitergehende Vorstellungen und rechtliche Empfehlungen z.B. vom DFGT, diese wurden nicht im Einzelnen erörtert. Auf der anderen Seite besteht weiterhin die Befürchtung, dass durch eine stärkere Verrechtlichung der Pflegeverhältnisse über die bestehenden Rahmenbedingungen hinaus neue Konfliktfelder zwischen den Familien eröffnet und Elternrechte missachtet werden könnten.

3. Für diese Dauerverbleibensanordnung muss es immer einen **auslösenden Akt** (Antrag von Kind, Eltern oder Pflegeperson oder von Amts wegen) geben, d.h. die Dauerverbleibensanordnung und deren Aufhebung sind immer Ergebnis einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Anmerkung: Über die Notwendigkeit einer Dauerverbleibensanordnung auf Antrag gab es im Grundsatz Konsens in der Expert_innenrunde. Lediglich bezüglich der Kinder unter 14 Jahren als eventuelle Antragsteller gab es Überlegungen, ob hier nicht Kindern eine unangemessene Verantwortung aufgebürdet wird.

Unterstützung und Kontinuität für junge Menschen im Übergang

1. Viele Pflegekinder und -familien benötigen **in der Phase der Pubertät zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen. Krisen sind in Pflegefamilien normal – sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung und dürfen nicht sofort zur Auflösung des Pflegeverhältnisses führen. Erforderlich ist eine **bedarfsgerechte zusätzliche Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und Pflegepersonen** im Einzelfall.

Anmerkung: Es besteht Konsens in der Expert_innenrunde, dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann.

2. Erforderlich ist eine regelhafte Gewährung von Hilfen über die Volljährigkeit hinaus (vgl. Expertise Eschelbach). Gerade Pflegekinder benötigen den emotionalen Halt und Bezug in ihrer Pflegefamilie und/oder die Möglichkeit einer niedrigschwelligen **Unterstützung nach dem 18. Lebensjahr**. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Lebensjahr gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Es sollte eine Vermutung für bestehende Bedarfe bei Care Leaver geben, d.h. die Begründungspflicht umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt.

Anmerkung: In der Expert_innen-Runde gab es breite Zustimmung zur Überlegung, die Begründungspflicht hier umzukehren und jungen Volljährigen **im Regelfall** weiter Hilfen zu gewähren, auch wenn diese zeitweilig unterbrochen wurden.

3. Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch niedrigschwellige nachgehende Angebote, die strukturell verankert werden und die explizit vorgesehene **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in Erziehungshilfesettings (wie betreutes Wohnen), Pflegefamilien sowie eine flexible Anpassung des Stundenkontingents für nachgehende Betreuung** vorsehen.
4. Der **Übergang** in die Selbstständigkeit muss **im Rahmen der Hilfeplanung** gut und nachvollziehbar vorbereitet werden (Ergänzung von § 36 SGB VIII).

Anmerkung: In der Expert_innen-Runde gab es breite Zustimmung dazu, dass die Situation der jungen Volljährigen verbessert werden muss und eine Art „Übergangskultur“ fachlich und rechtlich verankert werden müsse.

5. Insbesondere die rechtlichen Grundlagen der **finanziellen Situation** der jungen Menschen müssen einer genauen Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden. Dies betrifft bspw.
 - a) Die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Erwachsenen.
 - b) Die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen der leiblichen Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhaltskosten).
 - c) Das Beenden der Jugendhilfe bevor es auch finanziell eine neue Perspektive gibt (Überlegung, dass staatliche Stellen in Vorleistung gehen, damit keine existentiellen „Lücken“ entstehen).

Anmerkung: Die Punkte zur finanziellen Situation konnten in der Expert_innen-Runde nur angerissen werden; Konsens bestand aber darüber, dass dies problematisiert werden muss.

Leitthema 2: Beteiligung und Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinderrechtskonvention als Grundlage

1. Entsprechend **Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention** hat das Kind das **Recht**, in allen es berührenden Angelegenheiten seine **Meinung frei zu äußern**; hierzu soll seine **Stimme insbesondere in es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört** werden (ggfs. über Stellvertreter).

Anmerkung: Es besteht Konsens in der Expert_innen-Runde, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch nicht ausreichend verankert und umgesetzt ist. Die UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12, ist diesbezüglich der über allem stehende Begründungszusammenhang.

Verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung

1. Kinder und Jugendliche sollen **verpflichtend alters- und entwicklungsgerecht und unter Anwendung angemessener Methoden in die Hilfeplanung einbezogen** werden. Die Grundlage von Partizipationserfahrungen ist, dass Pflegekinder Wünsche und Befürchtungen äußern dürfen und diese wohlwollend gehört werden. Ein zentrales Qualitätskriterium ist somit, ob Mitarbeiter_innen Gesprächssituationen arrangieren, in denen das Pflegekind seine Gefühle und Gedanken ohne Angst vor Nachteilen frei äußern kann und auf ein aktives Interesse daran trifft.

Anmerkung: Es besteht Konsens in der Expert_innenrunde über die generelle Notwendigkeit der Einbeziehung von Kindern in verschiedenen Settings. Unterschiedliche Meinungen gibt es jedoch dazu, ob dies immer direkt in den Hilfeplangesprächen geschehen sollte (oder ob dies eine Überforderung sein könnte) oder eher in begleitenden Entwicklungsgesprächen. Tendenziell wird sich für eine direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen auch im HPG ausgesprochen.

Aufklärung über ihre Rechte und gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Pflegekinder

1. **Kindgerechte Informationsmaterialien für Pflegekinder** müssen systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden.

Anmerkung: Es besteht Konsens in der Expert_innen-Runde, dass Kinder und Jugendliche unter anderem mit altersgerechtem Informationsmaterial systematisch über ihre Rechte aufgeklärt werden müssen. Die Erarbeitung und zur Verfügungstellung ist Aufgabe der Jugendämter.

2. Es sollte Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Herkunftseltern und Pflegeeltern geben. Eine Absicherung von Beschwerdemöglichkeiten und ombudschaftlicher Beratung könnte z.B. durch die **Einführung eines neuen § 36b SGB VIII erfolgen, der Pflegekindern, Personensorgeberechtigten, Eltern und Pflegeeltern einen Anspruch auf ombudschaftliche Beratung und Begleitung bei Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung sowie der Leistungserbringung zusichert**. Hier wäre bei der ombudschaftlichen Beratung und Begleitung auf eine Unabhängigkeit der ausführenden Person zu achten und dies finanziell abzusichern.

Anmerkung: Die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestelle und Ombudsstellen wurde in der Expert_innen-Runde als generelles Thema für alle Kinder und Jugendlichen benannt, das auch deutlich in der Pflegekinderhilfe verankert sein muss.

3. Zur Beteiligung von Pflegekindern soll es einen Pflegekinderrat geben. Möglich wäre eine Verankerung in § 79a Abs. 2 S. 2 SGB VIII in Form einer Ergänzung, dass dies nicht nur für Kinder in Einrichtungen gelten soll, sondern für alle fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Anmerkung: Die Idee des Pflegekinderrates wurde in der Expert_innen-Runde neu eingebracht; eine Verankerung in § 79a SGB VIII prinzipiell positiv bewertet.

4. Die Arbeit der **selbstorganisierten Vertretungen** der ehemaligen Pflegekinder muss – ähnlich wie schon in Formen der Heimerziehung – lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und Anreize geben.

Anmerkung: Auch diese Forderung wurde prinzipiell von der Expert_innenrunde einhellig befürwortet.

Anpassung der Umgangsregelungen an die Lebenssituation und den Willen von Pflegekindern

1. Umgangskontakte sind in jedem Fall **sorgfältig vor- und nachzubereiten** und einzubetten in eine intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Die **Signale und der Wille des Kindes** sollten Berücksichtigung bei der Umgangsbestimmung durch die Personensorgeberechtigten und den Aushandlungsprozessen zwischen den Beteiligten finden.
2. Die **familienrechtlichen Umgangsregelungen**, die auf das Kind bei Elterntrennung zugeschnitten sind, sind an die **besondere Situation von ggfs. in Folge von Kindeswohlgefährdung fremd untergebrachten Kindern** anzupassen. Die vom Gesetz für den Regelfall unterstellte Vermutung der Kindeswohldienlichkeit vom Umgang mit den Eltern (§ 1626 Abs. 3 BGB) trifft zum Teil nach notwendiger Fremdplatzierung wegen Kindeswohlgefährdung nicht zu; Maßstab für Umgangskontakte sollte im Einzelfall das Kindeswohl sein.
3. Wichtig ist, dass oft unterhalb von familiengerichtlichen Entscheidungen Umgang geregelt wird, aber nicht klar ist, wer dazu befugt ist. Teilweise bestimmt das Jugendamt den Umgang ohne die notwendigen Aushandlungsprozesse, obwohl das Umgangsbestimmungsrecht Teil der Personensorge ist. Hier ist Beratung nötig für die Familien. Es muss weiter überlegt werden, wie man eine stärkere Stellung in der Umgangsaushandlung für die Kinder bewirken kann, ohne diese wiederum zu überfordern.

Anmerkung: In der Expert_innen-Runde herrschte Konsens darüber, dass Umgangsregelungen an die besondere Situation von Pflegekindern anzupassen sind. Gleichwohl sind in der Regel kooperative Prozesse zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern vorzubereiten und zu begleiten. Ein Großteil der diskutierenden Expert_innen (nicht alle) hatte in der Diskussion die Auffassung, dass die auf Kinder bei Elterntrennung zugeschnittene Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen so nicht passt und reformbedürftig ist. Zudem wurde von mehreren Expert_innen angemerkt, dass man auch bei Kindern von getrennt lebenden Elternteilen nicht immer davon ausgehen kann, dass der Umgang mit dem anderen Elternteil zum Kindeswohl gehöre.

Leitthema 3: Rechtsstellung und soziale Sicherheit der Pflegepersonen

Vorbemerkung:

Leitthema III konnte bislang im Rahmen der Expert_innenrunde nicht diskutiert werden und basieren auf den nach der Sitzung vom 23.11.2015 eingegangenen schriftlichen Äußerungen. Die Expert_innen hatten im Nachgang Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen in der Vorlage für die zweite Expert_innenrunde am 23.11.2015 schriftlich zu äußern. Zu allen Punkten und Forderungen gab es Befürwortungen und kritische Anmerkungen oder sogar Ablehnungen. In der überarbeiteten Darstellungen sind diese Rückmeldungen berücksichtigt und nur die konsensualen Forderungen sind als solche formuliert. Im Übrigen wird generell in den Rückmeldungen eine Überprüfung der geltenden Rechtslage angeregt oder angezeigt, dass Punkte kritisch gesehen werden müssen.

Angemessene Absicherung von Pflegepersonen

1. Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfaufgaben bei und sollte **angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren**. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen. **Dies ist konsensual aus den Rückmeldungen zu entnehmen.**

2. Um eine **angemessene Alterssicherung** zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste.

Rechtlich: In Erwägung gezogen werden könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. **Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte – so die eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen – nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung.**

3. Die Übernahme der **Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder** sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. **Dies ist eine Grundforderung, die von allen eingegangenen Rückmeldungen geteilt wird.**

Rechtlich: Denkbar wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine eigene Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder. Es geht hier um die Absicherung von Schäden, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben.

Beteiligtenstatus für Pflegepersonen in Verfahren

1. Pflegeeltern haben nicht in allen familiengerichtlichen Verfahren, die das Pflegekind betreffen, einen Beteiligungsstatus kraft Gesetzes oder auch ein Beschwerderecht, obwohl diese entscheidend in das Leben ihres Pflegekindes und in das Leben der Pflegefamilie hineinwirken können. Gerade **bei länger andauernden Pflegeverhältnissen kann es aber im Interesse des Kindes lie-**

gen, die Pflegeeltern formell am Verfahren zu beteiligen und ihnen die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten zuzugestehen. Die Einbeziehung von Pflegepersonen in Verfahren als „Fachleute“ für die Situation des Pflegekindes könnte verstärkt genutzt werden.

2. **Rechtlich:** Denkbar wäre eine Klarstellung im § 161 FamFG, dass in Verfahren, bei denen es um Kinder geht, die in dauerhaften Pflegeverhältnissen leben, die Beteiligung der Pflegeeltern besonders zu prüfen ist. Klargestellt werden könnte: Besteht zwischen dem Kind und den Pflegepersonen ein längeres Pflegeverhältnis und widerspricht die Hinzuziehung dem Wohl des Kindes nicht, ist regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an der Beteiligung der Pflegeperson am familiengerichtlichen Verfahren nach § 161 Abs. 1 FamFG begründet.

Ein Großteil der schriftlichen Rückmeldungen aus dem Expert_innenkreis schließt sich im Kern diesen Forderungen an, allerdings gibt es auch grundsätzlich ablehnende Stimmen und dezidierte Vorschläge für eine breitere Einbeziehung von Pflegepersonen in Verfahren.

Prüfung der Möglichkeiten zur Übertragung von Sorgerecht auf die Pflegepersonen

1. Die **sorgerechtlichen Kompetenzen der Personen, die das Kind im Alltag pflegen und erziehen, bedürfen einer Überprüfung.** Geprüft werden könnte, ob stärker Teile des Sorgerechts auf Pflegeeltern übertragen werden sollen, wenn dies dem Kindeswohl dient und etwa eine familiengerichtliche Feststellung eines Dauerpflegeverhältnisses bzw. eine Verbleibensanordnung vorliegt.

Hier liegen konkrete Vorschläge aus der Runde der Expert_innen vor wie vom Deutschen Familiengerichtstag (siehe Literaturexpertise von Eschelbach 2015). Auf dem schriftlichen Rückmeldewege stehen allerdings einige der beteiligten Expert_innen einer Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auch ohne Zustimmung der Eltern auf Pflegepersonen eher skeptisch oder ablehnend gegenüber.

Prüfung der Möglichkeiten zur Übertragung der Einzelvormundschaft auf die Pflegepersonen

1. **Geprüft werden sollte, ob und wann Pflegeeltern die Möglichkeit einzuräumen ist, eine Einzelvormundschaft zu übernehmen.** Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn Pflegeverhältnisse lange andauern, dies dem Willen und Wohl des Kindes entspricht und darüber möglichst Einvernehmlichkeit mit den Eltern hergestellt ist. Das Familiengericht sollte dann bei der Bestellung einer Vormundschaft besonders prüfen, ob die Pflegeeltern in Frage kommen. Die Übernahme einer Vormundschaft sollte an **überprüfbare und transparente Kriterien** gebunden sein. Dazu gehört insbesondere, dass der Wille des Mündels zukünftig mehr Gewicht erhält. Auch wird von Einzelnen vorgeschlagen § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in weitere Überlegungen einzubeziehen.

Allerdings ist in den schriftlichen Rückmeldungen keine einheitliche konsensuale Linie erkennbar. Dieses Thema sollte nochmals genauer diskutiert werden, da sich auch andere Gremien damit beschäftigen z.B. eine AG im BMJV sowie im Bundesforum Vormundschaft.

Leitthema 4: Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe

Die Themen IV und V wurden noch nicht in der Expert_innenrunde diskutiert. Hier liegen lediglich Vorschläge vor, die aus den Rückmeldungen der Expert_innen und den Literaturexpertisen von Dr. Christian Erzberger und Diana Eschelbach stammen.

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder

1. Die Kinder- und Jugendhilfe soll für alle Kinder zuständig sein, d.h. auch für diejenigen mit Behinderungen; die Verschiebung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe muss beendet werden.
2. **Rechtlich: Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen in das SGB VIII.**

Bundesweite Standards in der Pflegekinderhilfe

1. **Verbindliche Qualitätsstandards** für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe sollen entwickelt und bundesweit eingeführt werden.
2. Pflegeformen müssen **bundesweit einheitlich differenziert beschrieben** und die finanziellen Konditionen vereinheitlicht werden. Die Honorierung von Pflegepersonen soll an ihre Aufgabe gekoppelt sein.
3. Fachkräfte, Dienste und alle weiteren beteiligten Personen und Institutionen müssen mit entsprechenden finanziellen und zeitlichen Ressourcen ausgestattet sein.

Besondere Bedeutung der Verwandtenpflege

1. Die besondere **Bedeutung der Verwandtenpflege** soll anerkannt und diese Pflegeform als eigenständige Leistung – inkl. Beratung und Qualifizierung – ausgestaltet werden.

Qualitätsentwicklung: Erweiterung des Katalogs des § 78a SGB VIII

1. **Rechtlich: Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 SGB VIII ist in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen**, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Absatz 2).

Leitthema 5: Arbeit der Pflegekinderdienste

Festlegung von Fallzahlobergrenzen

1. Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen bewältigen zu können, müssen **Fallzahlobergrenzen für den ASD und den PKD** festgelegt werden. Für die Bereitschaftspflege oder Pflegeformen für spezielle Zielgruppen muss die Maßzahl den fachlichen Anforderungen angepasst werden.

Trennung von Fallsteuerung und Leistungserbringung

1. Die **Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD und Vormund sind klar zu regeln**. Strukturell ist eine Trennung von Fallsteuerung und Begleitung des Pflegeverhältnisses (Arbeit mit der Herkunftsfamilie, Pflegekind/-eltern) vorzunehmen.

Qualifizierung der Eignungsüberprüfung

1. Im Rahmen der Eignungsüberprüfung muss sichergestellt werden, dass den **unterschiedlichen Bedarfslagen der Pflegekinder Rechnung getragen wird**. Die Frage der Eignung sollte breit interpretiert werden und sich nicht in der Abarbeitung standardisierter Kriterien erschöpfen.

Qualifizierte Beratung und Begleitung von Pflegeeltern

1. Gute Qualität in der Beratung und Begleitung der Pflegeeltern muss gesichert sein. Dies beinhaltet unter anderem **umfassende Informationen über das Pflegekind und seine Herkunft, ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes Fort- und Weiterbildungsangebot vor Ort, Supervision & Kriseninterventionen für Pflegeeltern sowie die Etablierung von Pflegeelterngruppen**.

Qualifizierung der Ausbildung von Fachkräften

1. In die Studiengänge der Sozialarbeit und –pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mitaufzunehmen.

Sicherung der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Pflegekinderhilfe

1. Sowohl für die Pflegekinderdienste als **auch für Vormünder, Familienrichter, Sachverständige und weitere Beteiligte sind geeignete und gegebenenfalls gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote** regelhaft vorzuhalten.